

Die **Gelbe WBK** wird nur einmal beantragt. Sie erlaubt seinem Besitzer zeitlich unbegrenzt,

- Einzellader-Langwaffen,
- Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen,
- sowie einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) zu erwerben und zu besitzen.

Der Gesetzgeber hat für die Gelbe WBK das Verfahren vereinfacht, weil mit diesen Waffen erfahrungsgemäß wenig kriminelle Delikte begangen werden. Waffen der gelben WBK können theoretisch ohne Mengengrenzung erworben werden. Der Erwerb einer Waffe muss innerhalb von 14 Tagen angezeigt werden.

Auf die **Grüne WBK** können

- mehrschüssige Pistolen und Revolver,
- halbautomatische Langwaffen wie Selbstladebüchsen und -flinten erworben werden.

Jede Waffe muss einzeln bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Erwerbserlaubnis für die beantragte Waffe wird dann als "**Voreintrag**" in die WBK eingetragen. Innerhalb eines Jahres muss die beantragte Waffe dann erworben werden, sonst verfällt der Voreintrag.

Die **Rote WBK** ist für Waffensammler. Um sie zu beantragen muss man ein Fachgutachten über den Inhalt und das Ziel der Waffensammlung erstellen oder von einem Sachverständigen erstellen lassen.